

Regierungscommissar K o h l s c h ü t t e r: Der Herr Abg. Leonhardt hat auf einige practische Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, auf welche man bei Ausführung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzentwurfs stoßen werde. Sie lassen sich auch nicht ganz in Abrede stellen, und sie sind auch bei Entwerfung des Gesetzes nicht verkannt worden; man hat sich aber überzeugen müssen, daß sie nicht zu vermeiden sind. Nach dem Gesetze vom Jahre 1841 ist der Todtenbeschauer eine öffentliche, mit amtlicher Autorität versehene Person, und als solche berechtigt, in dergleichen Fällen selbstständig Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß. Es ist aber nicht wohl thunlich, diese Berechtigung des Todtenbeschauers, nach Wegfall dieses Beamten, ohne Weiteres auf jeden zufällig anwesenden Arzt zu übertragen. Wenn daher ein anwesender oder der behandelnde Arzt das stille Begräbniß für nothwendig findet, hierbei aber auf Seiten der Angehörigen oder dritter Personen auf Widerspruch stößt, so bleibt ihm nichts übrig, als an die Obrigkeit zu recurriren, und diese wird die Entscheidung geben. Das Verhältniß wird sich also practisch so gestalten, daß, wenn die Angehörigen sich freiwillig der Anordnung des Arztes fügen, es dann eines Einschreitens der Obrigkeit nicht bedarf, sondern das stille Begräbniß ohne Weiteres vor sich geht. Findet aber ein Widerspruch Statt, so ist ein Aufenthalt und nach Befinden ein Kostenaufwand, durch Botenlöhne und dergleichen, einmal nicht zu vermeiden. Deshalb glaube ich, daß durch den von dem geehrten Abgeordneten beantragten Zusatz etwas Wesentliches nicht gewonnen werden würde, sondern daß das, was er bezweckt, schon in dem Princip des Gesetzentwurfes selbst enthalten ist. Es bedarf nicht unbedingt der Concurrenz der Obrigkeit, sondern sie wird nur dann einzutreten haben, wenn die Absichten der Angehörigen mit der Ansicht des Arztes bezüglich des stillen Begräbnisses im Widerspruch stehen.

Abg. D. S c h w a r z e: Nach den Erklärungen, die wir so eben von dem Herrn Regierungscommissar gehört haben, werde ich in meinen Bedenken gegen den Antrag des Abg. Leonhardt nur noch mehr bekräftigt. Ich fürchte nämlich, daß der Antrag wenigstens in der Fassung, wie er gestellt worden ist, unmöglich in das Gesetz aufgenommen werden kann. Das Gesetz lautet gegenwärtig: „daß auf Antrag des behandelnden oder eines andern Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitswegen angeordnet werden kann.“ Der Abg. Hähnel hat darauf den Antrag gestellt, daß dieser Passus dispositiv genommen, und zwar dahin ungeändert werde, daß es heißen soll: „ist auf Antrag des behandelnden oder eines andern Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitswegen anzuordnen.“ Der geehrte Abg. Leonhardt will nun aber im Fortgange des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen wissen, das auch Aerzte das stille Begräbniß anordnen können. Es ist hierin ein offener Widerspruch mit der frühern Vorschrift, weil oben gesagt wird, daß nur die Obrigkeit das stille Begräbniß anordnen kann und dazu der Antrag des Arztes erforderlich ist,

in dem Amendement des Abg. Leonhardt aber dieses Befugniß auch auf den Arzt übertragen werden soll. Die Bedenken, welche den Abg. Leonhardt bei Stellung seines Antrags geleitet haben, erkenne ich vollkommen an, aber nach der Erörterung des Herrn Regierungscommissars sind sie, glaube ich, erledigt. Es wird sich die Sache so gestalten, daß entweder der Arzt darauf anträgt, daß der Todte in der Stille beerdigt werde, und die Angehörigen der Ansicht des Arztes beitreten, oder daß die Angehörigen des Verstorbenen der Ansicht des Arztes nicht beitreten, daß sie wünschen, daß das öffentliche Begräbniß stattfinden solle, und in diesem Falle wird, wenn der Arzt bei seiner Ansicht beharrt, die Entscheidung der Obrigkeit eintreten müssen. Uebrigens könnte die Frage aufgestellt werden, ob man nicht lieber den Polizeibehörden die Befugniß, das stille Begräbniß anzuordnen, einräumen will. Aber bei dem Widerwillen, der sich gegen das stille Begräbniß im Volke zeigt, werden die Vorsteher der Gemeinden dieses Recht für sich nicht in Anspruch nehmen und werden es gern der Entscheidung der Obrigkeit überlassen, ob diese das stille Begräbniß anordnen wolle.

Abg. L e o n h a r d t: Ich habe, ehe ich den Antrag stellte, allerdings auch mir das gesagt, daß, wenn der Arzt, anstatt einen Antrag an die Ortsobrigkeit zu stellen, unmittelbar an die Hinterlassenen sich wendet und diese sich ihm fügen, dann die Nothwendigkeit, bei der Obrigkeit einen Antrag der Art zu stellen, wegfällt. Bei dem Widerwillen aber, den eine derartige Verfügung gegen sich hat, wird der Arzt nicht leicht, ohne daß er dazu gesetzlich berechtigt ist, eine derartige Anordnung zu treffen, sich an die Hinterlassenen mit einem solchen Ansinnen wenden. Er wird es vorziehen, an die Obrigkeit zu gehen, und die Obrigkeit wird darauf verfügen. Das Bedenken, das der geehrte Abg. Schwarze geltend gemacht hat, finde ich nicht begründet. Es steht ja gar nicht da, daß nur die Obrigkeit diese Verfügung treffen kann, sondern es steht nur da: „die Obrigkeit hat das anzuordnen, oder kann das anordnen.“ Neben dem aber kann der Arzt nach meinem Antrage, wenn er diesen Weg als leichter zum Ziele führend ansieht, allerdings auch unmittelbar eine derartige Anordnung treffen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Geistliche durch die Leichenfrau in Kenntniß davon gesetzt werden muß, daß eine derartige Anordnung Seiten des Arztes getroffen worden ist. Was die stille Beerdigung betrifft, so kann ich dem geäußerten Bedenken nur beitreten und muß wünschen, daß durch die Verordnung, die mit diesem Gesetze erlassen werden wird, die große Ungewißheit, die in dieser Beziehung noch im Volke herrscht, aufgeklärt und beseitigt werde, und daß man, soweit es thunlich ist, von der Beerdigung in der Frühe und im Stillen soviel als möglich absehe. Gegen die Beerdigung in der Frühe herrscht ein besonders lebhafter Widerwillen, und was in sanitätspolizeilicher Hinsicht dadurch gewonnen werden soll, daß die Beerdigung in der Frühe erfolgt, ist mir bei den vielfachen Erfahrungen, die ich zu machen leider Gelegenheit ge-